

Bestell-/Liefer- und Garantiebestimmungen Mobile Endgeräte



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bestell- und Lieferbedingungen gelten für alle von Quickline oder ihren Vertriebspartnern (zusammen «Verkäufer») verkauften Mobiltelefone, Modem/Routern, Set-Top-Boxen, Zubehörmaterial usw. («Geräte») an Privat- oder Geschäftskunden («Kunden»).
- 1.2 Soweit diese Bestell- und Lieferbestimmungen keine anderen Regelungen treffen, gelten für die angebotenen Waren, Produkte und Dienstleistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») von Quickline.

2. Bestellung & Lieferung

- 2.1 Preise: Es gelten die von den Verkäufern veröffentlichten Preise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Preisänderungen sind vorbehalten.
- 2.2 Verfügbarkeit der Geräte: Die Verkäufer behalten sich das Recht vor, die Liefermenge für einzelne Geräte sowohl pro Bestellung als auch pro Zeiteinheit zu begrenzen. Quickline und deren Partner können nicht garantieren, dass bestellte Geräte verfügbar sind.
- 2.3 Lieferkosten: Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Erstlieferung für den Kunden kostenlos. Kosten für zusätzliche Lieferungen sowie Rücksendungen trägt der Kunde.
- 2.4 Liefergebiet: Lieferungen sind nur innerhalb der Schweiz und nach Liechtenstein möglich.
- 2.5 Lieferung: Geräte werden dem Kunden auf dem Postweg zugestellt oder können nach Wunsch beim Vertriebspartner abgeholt werden. Die Verkäufer können Lieferungen jederzeit ablehnen oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Die Zustellung erfolgt während der normalen Zustellzeit der Post.
- 2.6 Rückgabe: Gekaufte Geräte können innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt per eingeschriebene Post retourniert werden. Dies gilt, sofern die gelieferten Geräte funktionieren, unbeschädigt und komplett sind und die Originalverpackung (inkl. Dokumentation und Lieferschein) vorhanden ist und nicht geöffnet wurde. Geöffnete und gebrauchte Geräte werden nicht durch die Verkäufer angenommen und müssen vollständig bezahlt werden (ausgenommen Garantiefälle). Versandrisiken und -kosten fallen zulasten des Kunden.

3. Gewährleistung

- 3.1 Quickline oder der Vertriebspartner schliessen – sofern keine anderen Angaben gemacht werden – jegliche Gewährleistung für Geräte aus und treten gleichzeitig im Umfange des Gewährleistungsausschlusses sämtliche ihr zustehenden Ansprüche gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten an den Kunden ab. Bezüglich des Inhalts der Gewährleistung gelten ausschliesslich die jeweiligen Bestimmungen des Herstellers oder Lieferanten.
- 3.2 Bei Auftreten von Mängeln kann sich der Kunde an die Verkaufsstelle oder an den entsprechenden Kundendienst von Quickline wenden. Das Bringen und Abholen des Gerätes geht auch im in diesem Fall zu Lasten des Kunden. Es gelten dabei die Quickline Reparaturbedingungen Mobilgeräte.

4. Daten, Datensicherung

- 4.1 Dem Kunden obliegt die Sicherung der auf dem entsprechenden Gerät gespeicherten Daten. Datensicherungen (Backups) sind vor einer allfälligen Reparatur vorzunehmen.
- 4.2 Für Datensicherungen, die von den Verkäufern und/oder deren autorisierten Partnern durchgeführt werden, wird die Gewähr für Erfolg und Vollständigkeit der Sicherung ausgeschlossen. Jegliche Haftung und Garantiesprüche für verlorene Daten sowie entsprechende Folgeschäden sind ausgeschlossen.

5. Haftung der Verkäufer

- 5.1 Haftungsausschluss: Jede Haftung der Verkäufer sowie von diesen eingesetzten Subunternehmer sowie beauftragten Dritten ist im Rahmen der geltenden Gesetze für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen.
- 5.2 Übermittlungsfehler: Jede Haftung der Verkäufer, für Übermittlungsfehler und deren direkte/indirekte Folgen (nicht abschliessend; Spät-/Nicht-/Falschliefungen) ist ausgeschlossen, unabhängig ob die Ursache für den Übermittlungsfehler vom Kunden, den Verkäufern, durch einen von ihnen beauftragten Subunternehmer oder anderen Dritten zu vertreten ist.

6. Garantiebestimmungen für Mobile Endgeräte

- 6.1 Geltungsbereich
Diese Garantiebestimmungen gelten für alle von Quickline und deren Partner verkauften Mobile Geräte (inkl. Zubehör), aus ihrem Geräteportfolio für Privatkunden (nachstehend «Geräte»). Gibt der Vertriebspartner beim Verkauf des Gerätes seine eigenen Garantiebestimmungen ab, gelten im Verhältnis zum Kunden diese. Mobile Geräte sind sämtliche Geräte die mit einer SIM-Karte betrieben werden können (Handy, Smartphones, Tablets).
- 6.2 Dauer und Inhalt
Ab Verkaufsdatum gewährt Quickline eine Hersteller-Garantie auf allen Mobile-Geräten von 24 Monaten. Für Apple Geräte ist die Garantie im zweiten Jahr auf Mängel beschränkt, die zum Zeitpunkt des Kaufes schon bestanden haben (Apple Garantiebestimmungen). Bei Auftreten von Mängeln kann sich der Kunde an die Verkaufsstelle oder an den entsprechenden Kundendienst von Quickline und deren Partner wenden. Das Bringen und Abholen des Gerätes geht auch im Garantiefall zu Lasten des Käufers. Bei Vorliegen eines Mangels kann Quickline und Ihre Partner ihre Garantieleistungen dadurch erbringen, dass sie das Gerät durch ein gleichwertiges ersetzt bzw. austauscht oder den Mangel behebt. Quickline oder deren Partner kann defekte Geräte/Teile durch neue oder neuwertige ersetzen. Die ersetzten Geräte/Teile gehen in das Eigentum von Quickline über. Gibt der Kunde ein ersetztes Gerät nicht innert der von Quickline gesetzten Frist zurück, ist Quickline berechtigt, den aktuellen Neuwert des Gerätes in Rechnung zu stellen. Erbringt Quickline eine Garantieleistung, gewährt Quickline auf dem reparierten oder ausgetauschten Gerät eine Garantie von 3 Monaten; sofern die ursprüngliche Garantiefrist noch länger dauert, gilt diese. Diese Garantiefristen werden durch allfällige Garantieleistungen weder unterbrochen noch beginnen sie neu zu laufen. Der Kunde prüft unmittelbar nach Erhalt des reparierten Gerätes dessen Funktionstüchtigkeit. Ist der Mangel nicht behoben, erbringt Quickline auf Verlangen des Kunden ihre Garantieleistung erneut. Kann der Mangel trotz wiederholter Versuche weder durch Reparatur noch durch Ersatzlieferung behoben werden, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückgabe des Gerätes den Kaufpreis zurückzuerlangen. Nicht als Mangel gilt, wenn der Kunde bestimmte Funktionen des Gerätes wegen der technischen Ausgestaltung der Fernmeldenetze nicht oder nicht mehr nutzen kann. Quickline übernimmt im Übrigen keine Garantie für den unterbrochslosen Betrieb des Gerätes. Diese Garantieleistungen gelten anstelle der Gewährleistungs- und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des Obligationenrechts.

7. Einschränkungen

- Die Garantie bzw. Gewährleistung ist ausgeschlossen für
- a) Betriebs- und Verbrauchsmaterial wie Batterien, Akkus oder Informationsträger (z.B. als CD oder in Papierform abgegebene Bedienungsanleitung)
- b) Mängel wegen normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Käufer oder Drittpersonen

c) Mängel, die auf die Einwirkung von Feuchtigkeit oder auf andere äussere Einwirkungen (Sturz-, Druck- oder Schlagschäden inkl. Transportschäden) zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt bei Eingriffen, die nicht durch Quickline oder deren Partner oder ohne deren Zustimmung vorgenommen werden.

8. Daten, Datensicherung

Will der Kunde Garantieleistungen in Anspruch nehmen, so obliegt ihm die Sicherung der auf dem entsprechenden Gerät gespeicherten Daten. Datensicherungen (Backups) sind vor der Reparatur vorzunehmen. Für Datensicherungen, die von Quickline und/oder deren autorisierten Partnern durchgeführt werden, schliesst Quickline die Gewähr für Erfolg und Vollständigkeit der Sicherung aus. Jegliche Garantieansprüche und – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung für verlorene Daten sowie entsprechende Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Quickline, deren Partner oder von ihr beauftragte Dritte bei der Erbringung von Garantieleistungen Zugang zu Daten erhalten können. Quickline sorgt dafür, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

9.2 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden betreffend diese Bestell- und Lieferbedingungen bedürften der Schriftform.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Es gelten ausschliesslich die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Gerichtsstände.

10.2 Gerichtsstand ist Biel oder der Sitz des Vertriebspartners, je nach Vertragspartner. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände (insb. Art. 32 und 35 ZPO).